



BU Nr. 222/2022



### Feststellung des Wirtschaftsplans 2023 des Eigenbetriebs Stadtwerke Weinstadt

Gremium	am	
Betriebsausschuss	01.12.2022	öffentlich
Gemeinderat	15.12.2022	öffentlich

**Beschlussvorschlag:**

Siehe Seite 3 der Anlage „Entwurf Wirtschaftsplan 2023“

**Auswirkungen Wirtschaftsplan:**

Siehe Anlage

**Bezug zum Kursbuch Weinstadt 2030:**

Kein unmittelbarer Bezug vorhanden

**Verfasser:**

23.11.2022, SWW, Meier und Fischer

**Mitzeichnung:**

Fachbereich	Person	Datum	Ergebnis
	Scharmann,		Zustimmung
Oberbürgermeister	Michael,	25.11.2022	
	Oberbürgermeister		
Stadtwerke Weinstadt	Meier, Thomas	23.11.2022	Zustimmung

**Sachverhalt:**

Maßgebliche Rechtsgrundlagen für die Auf- und Feststellung des Wirtschaftsplans sind § 96 Gemeindeordnung, §§ 12 ff. Eigenbetriebsgesetz, §§ 1- 4 Eigenbetriebsverordnung-HGB, die Betriebssatzung sowie die Geschäftsordnung. Nach Ablauf der Übergangsregelungen werden im Wirtschaftsjahr 2023 erstmals vollumfänglich die Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes in der Fassung vom 17.06.2020 angewandt. Nach § 12 Abs. 2 der Betriebssatzung in der Fassung vom 02.12.2021 erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 der Betriebssatzung des Eigenbetriebes Stadtwerke stellt der Gemeinderat den Wirtschaftsplan nach Vorberatung im Betriebsausschuss fest.

Der Entwurf des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Stadtwerke ist als Anlage beigefügt, der Beschlussvorschlag zur Feststellung des Wirtschaftsplanes ist dort auf Seite 3 aufgeführt.